

Rahmendienstvereinbarung über die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsfürsorge für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte

Leitfaden zur praktischen Umsetzung der
Dienstvereinbarung Sucht
Kultusportal-bw.de

Staatliche Schulamt Rastatt

Stand 25. Oktober 2016



Vorwort

Die Vorbeugung und Behandlung der Alkoholabhängigkeit und der anderen Suchtkrankheiten gehören im besonderen Maße zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Arbeitgebers. Vor arbeits- oder disziplinarrechtlichen Verfahren sind die Maßnahmen dieser Dienstvereinbarung anzuwenden. Die Vorschriften des Beamtengesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Landesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

Ziele und Grundsätze

- Dem Suchtmittelmissbrauch, insbesondere dem Alkoholmissbrauch, soll vorgebeugt und entgegengetreten werden.
- Alkohol oder anderen Suchtkranken soll im Zuge der Fürsorgepflicht so früh wie möglich beratend ein Hilfsangebot unterbreitet werden.

Maßnahmen

- Mitmenschen zu angemessenem Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchtkranken anhalten.
- einen Beitrag zur Arbeitssicherheit leisten.
- Die betroffenen Beschäftigten vom sozialen Abstieg bewahren.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 2
Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Ziele und Grundsätze	Seite 4
Zusammenfassung rechtlicher Grundlagen	Seite 5
Genuss oder Sucht?	Seite 10
Alkoholabhängigkeit	Seite 11
Folgen und Hilfsmöglichkeiten	Seite 12
Kann man Alkoholsucht vorbeugen	Seite 13
Stufenmodell	
Stufe 1	Seite 14
Stufe 2	Seite 16
Stufe 3	Seite 18
Konsequenzen	Seite 20
Maßnahmen	Seite 21
Fachstellen	Seite 22
Unterstützungssystem im Schulamt	Seite 24
Hinweise	Seite 25
Fachkliniken	Seite 26
Ausführliche rechtliche Grundlagen zur Aushändigung	Seite 28



Ziele und Grundsätze

- Dem Suchtmittelmissbrauch, insbesondere dem Alkoholmissbrauch, soll vorgebeugt, ihm entgegengetreten und dadurch die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten erhalten werden.
- Alkohol- und anderen Suchtkranken und Suchtgefährdeten soll so früh wie möglich durch Beratung, durch Motivation zur Hilfeannahme und durch Nachsorge ein Hilfsangebot unterbreitet werden.
- Die vereinbarten Maßnahmen sollen Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzte zu angemessenem Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchtkranken anleiten, einen Beitrag zur Arbeitssicherheit leisten und die betroffenen Beschäftigten vor sozialem Abstieg bewahren.



Rechtliche Grundlagen

§5 Ergänzende Regelungen

- (1) Das in §4 geregelte Verfahren ist grundsätzlich in allen Fällen durchzuführen, in denen der Verdacht auf Suchtgefährdung bzw. – abhängigkeit besteht. Sofern sinnvoll und zweckmäßig , können weitere Gespräche zwischen der / dem Vorgesetzten und der / dem Betroffenen stattfinden, wobei beide Seiten initiative werden können. Die genannten Verfahrenshöchstfristen können sich durch dazwischen liegende Ferien- / Urlaubsabschnitte verlängern.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann von der personalverwaltenden Stelle bzw. mit der Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen von den genannten Verfahrensschritten und –fristen des §4 aus rechtlichen, medizinischen, persönlichen oder sozialen Gründen abgewichen werden. Vor Abweichung aus medizinischen oder sozialen Gründen ist die Fachkraft anzuhören. Die Gründe für ein Abweichen sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Einbindung von Personalratsmitgliedern und /oder Schwerbehindertenvertretern sowie der/des Beauftragten für Chancengleichheit in das beschriebene Verfahren ersetzt nicht die gesetzlich vorgegebene Beteiligung bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen.
- (4) Die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten beraten die Personalvertretungen und die Vorgesetzten.



Rechtliche Grundlagen

§6 Nachgehende Hilfe

Nach erfolgter Therapie wird den betroffenen Beschäftigten die regelmäßige Inanspruchnahme von ambulanten Hilfsangeboten und /oder die Teilnahme an Selbsthilfegruppen und deren Nachweis in der Regel schriftlich zur Auflage gemacht, um ihnen eine suchtmittelfreie Lebensweise zu erleichtern und eine Neugestaltung der sozialen Beziehungen zu ermöglichen.

§7 Schriftliche Unterlagen

Wenn nach erfolgreicher Therapie kein Rückfall erfolgt, sind unbeschadet der beamtenrechtlichen Personalaktenvorschriften alle schriftlichen Unterlagen über das suchtmittelbedingte Verhalten der/des Betroffenen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Dienstaufnahme zu vernichten.

§8 Verfahren bei Rückfällen

Bei Rückfällen ist entsprechend §4 zu verfahren. Das Verfahren beginnt in der Regel mit §4 (2). Auf die in §4(3) genannten Möglichkeiten wird hingewiesen.

§9 Wiedereinstellung

Unbefristet beschäftigten **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**, denen wegen Suchtmittelmissbrauch gekündigt werden musste, bietet die Dienststelle im Falle eines nachhaltigen Therapieerfolges (nachgewiesen mindestens über zwei Jahre) im Rahmen entsprechender freier und besetzbarer Stellen eine Wiedereinstellung an.

Beschäftigte im **Beamtenverhältnis**, die wegen Suchtmittelmissbrauchs zur Ruhe gesetzt werden mussten, werden im Fall der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach Maßgabe von §29 Beamtenstatusgesetz reaktiviert.



Rechtliche Grundlagen

§10 Informations- und Schulungsmaßnahmen

- Die effektive Umsetzung dieser Dienstvereinbarung erfordert eine umfassende und qualifizierte Fortbildung von Vorgesetzten, Personalratsmitgliedern, Schwerbehindertenvertreter und Beauftragte für Chancengleichheit sowie Beschäftigten der Institutionen.
- Das bestehende Fortbildungskonzept wird vom Kultusministerium bei Bedarf unter Einbeziehung der Erfahrungen der Einrichtungen oder Fachkräften der Suchtkrankenhilfe unter Beteiligung der Personalvertretung gemäß den Vorschriften des LPVG für alle Ebenen weiterentwickelt.
- Die konkreten Fortbildungsmaßnahmen sollen gemeinsam mit den oben aufgeführten Einrichtungen möglichst unter Einbeziehung von Betroffenen bzw. Selbsthilfegruppen gestaltet werden.
- Unabhängig davon informieren die obere bzw. die untere Schulaufsichtsbehörden in mehrjährigen Abständen alle Beschäftigten über die Alkohol- und Suchtproblematik einschließlich Co-Alkoholismus am Arbeitsplatz und über Hilfsmöglichkeiten. Das Kultusministerium stellt zu diesem Zweck schriftliche Informationen zur Verfügung.

§ 11 Regionale Helferkreise

In räumlicher Anlehnung an die Einzugsbereiche der unteren Schulaufsichtsbehörde wird – in Abstimmung bzw. in Kooperation mit anderen Einrichtungen -die Arbeit von „Helferkreisen für Suchtkranke“ unterstützt und initiiert.

Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen sind u.a.:

- Ministerium, Regierungspräsidium bzw. untere Schulaufsichtsbehörde stellen den ihnen nachgeordneten Institutionen sowie den Personalvertretungen Adressverzeichnisse und Hinweise auf geeignete Hilfsmöglichkeiten in ca. jährlichen Abständen (Rundschreiben und /oder Aushang) zur Verfügung.



Rechtliche Grundlagen

- Ehemaligen Suchtkranken wird ermöglicht, durch Fortbildungen zur Suchtkrankenhelferin / zum Suchtkrankenhelfer (Helferausbildung) die regionale psychosoziale Betreuung von Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen. Für diese Tätigkeit erhalten sie ggf. angemessene Freistellung von der Unterrichts- und Dienstverpflichtung.
- Den Angehörigen der Helferkreise obliegen keine Melde- oder Anzeigepflichten gegenüber den Schulaufsichtsbehörden oder den Vorgesetzten. Sie beraten sie jedoch auf freiwilliger Basis. Bei der Beratung und Betreuung von Suchtkranken bekannt gewordene Angelegenheiten und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.

§11 Schlussvorschriften

- (1) Die Rahmendienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmenvereinbarung vom 20. November 2007 außer Kraft.
- (2) Die Rahmendienstvereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Im Einvernehmen zwischen dem Kultusministerium und dem Hauptpersonalrat kann die Frist abgekürzt werden. Einvernehmliche Änderungen sind davon unabhängig jederzeit möglich.
- (3) Verfahren, die entsprechend dieser Rahmendienstvereinbarung vor Ablauf der Kündigungsfrist begonnen wurden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Fassung der Rahmendienstvereinbarung fortzuführen.
- (4) Soweit einzelne Vorschriften der Rahmendienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Rahmendienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (5) Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung, im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt zu machen.

Stuttgart, den 10. Dezember 2015



Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen Seite 9 bis 13

§1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Behörden, Institute, Anstalten, Seminare, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen, die zum Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums gehören.

§2 Alkohol in Einrichtungen und Räumen sowie bei Veranstaltungen

In den Räumen und Einrichtungen der Institutionen ist während der Dienstzeit die Einnahme von Alkohol verboten. Wenn bei Veranstaltungen (Geburtstag, Jubiläum...) während der Dienstzeit alkoholische Getränke konsumiert werden, sind immer auch alkoholfreie Getränke anzubieten.

Auf die Verwendung von Alkohol bei der Zubereitung von Speisen ist generell zu verzichten

Wenn das Kultusministerium und / oder die nachgeordneten Institutionen als Veranstalter tätig werden, wenden diese die Bestimmungen entsprechend an.

§3 Mitarbeit psychosozialer Dienst

Die Förderung der Krankheitseinsicht und der Therapiebereitschaft Betroffener erfordert die Beteiligung Fachkundiger und Erfahrener. Fachkräfte sind so früh wie möglich einzuschalten.

Psychosozialer Dienst

Fachkundige Beratungsstellen

Für die Betroffenen dürfen keine Kosten entstehen. Ohne Mitarbeit einer Fachkraft und / oder Betriebsarzt sollen die in §4 Abs.2 und 3 beschriebenen Maßnahmen nicht eingeleitet werden. Die Nichtbeteiligung ist schriftlich zu begründen.

§4 Verfahren

Erste Stufe - Gesprächsankündigung, erstes Dienstgespräch

Zweite Stufe – zweites Dienstgespräch – erste Maßnahmen

Dritte Stufe – weitere Maßnahmen



Genuss oder Sucht? Gebrauch, Missbrauch oder Abhängigkeit?

Experten unterscheiden bei den verschiedenen Alkohol-Trinkmustern zwischen "**Gebrauch**", "**Missbrauch**" und "Abhängigkeit". Etwa 8,5 Millionen Menschen in Deutschland trinken täglich so viel Alkohol, dass der Konsum als riskant eingestuft wird. Frauen: zwölf Gramm Reinalkohol pro Tag, Männer: 24 Gramm Reinalkohol pro Tag. Zum Vergleich: Eine 0,3-Liter-Flasche Bier enthält rund 13 Gramm reinen Alkohol, ein Glas Wein (0,2 Liter) 16 Gramm. Etwa 74.000 Menschen sterben nach Angaben der Suchtexperten jährlich an den Folgen von Alkohol allein oder in Kombination mit dem Rauchen.

Alkoholgebrauch: Ab und zu ein Gläschen – zum Essen, zum Genießen, mit Freunden. Wenn der Alkoholkonsum unter Kontrolle bleibt, spricht man von Alkoholgebrauch.

Alkoholmissbrauch: Ein riskantes Alkoholkonsumverhalten mit der Folge körperlicher und psychischer Schädigungen bis hin zum Rausch gilt allgemein als Alkoholmissbrauch. Dazu gehören der Alkoholgenuss am Steuer, bei der Arbeit, in der Schwangerschaft, zur Stressbewältigung oder bei Wut oder Trauer. Entzugserscheinungen stellen sich im Gegensatz zur Alkoholabhängigkeit nicht ein. Jedoch steigt das Risiko für schwere Erkrankungen oder einer Abhängigkeitsentwicklung stark an.



Alkoholabhängigkeit

- Alkoholabhängigkeit: Alkoholabhängigkeit gilt, wenn jemand länger als ein Jahr große Mengen Alkohol konsumiert, die Kontrolle über den Alkoholkonsum verloren hat und dadurch körperlich, psychisch und sozial geschädigt wird. Immer größere Mengen an Alkohol sind erforderlich, um den gewünschten seelischen Zustand herzustellen. Alkoholabhängige streiten ihre Sucht konsequent ab und sind der Meinung, sie könnten jederzeit aufhören. Tatsächlich befinden sie sich aber in einem Kreislauf, der von ständigen Versuchen, das Trinken zu beenden, geprägt ist – gefolgt von tiefen Rückschlägen mit exzessivem Alkoholkonsum.
- Woran erkennt man Alkoholabhängigkeit?
- Schuld- und Schamgefühle sowie vermehrt auftretende Entzugserscheinungen sind die häufigsten Kennzeichen alkoholabhängiger Menschen. Sie sind nicht mehr in der Lage, ihren Alkoholkonsum dauerhaft zu steuern, und daher auf Hilfe von außen angewiesen. Eine schwere Alkoholabhängigkeit erkennt man an:
 - Unpünktlichkeit, Unzuverlässigkeit, Aggressivität und Depressionen des Betroffenen
 - Entzugserscheinungen wie Schweißausbrüchen, Schlafstörungen, Händezittern, Brechreiz, Unruhe und Angst, zu starken Krämpfen, optischen und akustischen Halluzinationen bis hin zu Selbstmordgedanken, Steigern des täglichen Alkoholkonsums, Vernachlässigung von Körperpflege und Kleidung.

Copyright - AOK – Die Gesundheitskasse / wdv OHG: Corporate Publishing



Folgen und Hilfemöglichkeiten für Angehörige

Vor allem Angehörige haben sehr unter den Folgen der Alkoholabhängigkeit zu leiden. Diese so genannte „Co-Abhängigkeit“ betrifft Lebenspartner und Kinder, Freunde wie Kollegen. Schätzungsweise acht Millionen Menschen leben in Deutschland in enger Gemeinschaft mit einer alkoholabhängigen Person. Sie haben sich nicht nur mit ernststen Sorgen um die Gesundheit der Betroffenen auseinanderzusetzen, sondern auch mit Überforderungen, finanziellen Problemen, Vereinsamung und (sexuellen) Gewalttätigkeiten. Schamgefühle gegenüber Außenstehenden führen häufig zur Verheimlichung des Problems. Statt sich aktiv um Hilfe zu bemühen, dreht sich auch bei den Angehörigen ebenfalls alles nur noch um die Sucht. Echte Heilungschancen aber sind nur gegeben, wenn sich die Betroffenen zu ihrer Krankheit bekennen und nicht länger schweigen. Das gilt auch für die Angehörigen. Sie sind in der Lage, Voraussetzungen zu schaffen, dass der Alkoholkranke fachkundige Hilfe annimmt. Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen bieten zudem auch Hilfe für Angehörige an.

Und so können Sie helfen:

Verheimlichen Sie die Sucht nicht, sondern suchen Sie Unterstützung bei Freunden. Suchen Sie Rat bei Selbsthilfe-gruppen, Beratungsstellen oder dem Hausarzt. Fordern Sie den Alkoholkranken zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen-Treffen auf. Befreien Sie sich von Schuldgefühlen und Überverantwortung. Alkoholabhängigkeit ist eine Krankheit, für die Sie nicht verantwortlich sind.

Copyright - AOK – Die Gesundheitskasse / wdv OHG: Corporate Publishing



Kann man der Alkoholsucht vorbeugen?

Um die eigene Gesundheit und die der Mitmenschen nicht zu gefährden, sollte man sich an ein paar Spielregeln im Umgang mit Alkohol halten. Dazu gehört:

- sich nicht zu betrinken
- an mindestens zwei Tagen in der Woche ganz auf Alkohol zu verzichten
- keinen Alkohol zu trinken, wenn Leistungsfähigkeit, Konzentration und schnelle Reaktionen gefordert sind, zum Beispiel bei der Arbeit, im Straßenverkehr oder beim Sport
- Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol zu geben
- Alkohol in der Schwangerschaft und Stillzeit zu meiden
- ein behutsamer Umgang mit Alkohol im Alter
- Vorsicht bei der Einnahme von Medikamenten und bei bestimmten chronischen Krankheiten (wie zum Beispiel Diabetes, Lebererkrankungen oder Depressionen)

Test: Noch Genuss oder schon Sucht?

- Mit diesem Selbsttest der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) können Sie schnell feststellen, ob Sie gefährdet sind, eine Alkoholsucht zu entwickeln, oder ob Sie vielleicht sogar schon ein ernsthaftes Alkoholproblem haben.
- <http://www.kenn-dein-limit.de/?id=selbsttestalkohol>

Copyright - AOK – Die Gesundheitskasse / wdv OHG: Corporate Publishing



1. Stufe

Beteiligte: Betroffene Person

Schulleiter/in

Auf Wunsch des/ der Betroffenen:

Mitglied des ÖPR oder Vertraute/r

Gesprächsankündigung:

Ein durch Tatsachen begründeter Eindruck liegt vor.

Einladung

- Schulleiter/in lädt **unverzüglich** zum ersten Dienstgespräch ein (innerhalb von 2 Wochen). Dabei wird die Thematik benannt und der Termin festgelegt.
- Hinweis auf Teilnahme Dritter (siehe oben)
- Der betroffenen Person wird empfohlen mit einer Suchtberatungsstelle bzw. einem psychosozialen Dienst Kontakt aufzunehmen.

Erstes Dienstgespräch (Motivationsgespräch)

- Dienstvereinbarung Sucht sowie Informationsmaterial aushändigen
- Empfehlung: Suchtberatungsstelle bzw. psychosozialer Dienst aufsuchen
- Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten bzw. innerbetrieblichen Maßnahmen, die eine positive Verhaltensänderung erleichtern
- Information über eventuelle dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Über das Gespräch besteht Schweigepflicht und es gibt kein Protokoll, nur Grund und Zeitpunkt werden notiert und eine Mehrfertigung der betroffenen Person übergeben. Wird kein zweites Gespräch notwendig, ist die Aufzeichnung nach 12 Monaten zu vernichten.



Checkliste zur Prävention – STUFE 1

- Gespräch mit dem Vorgesetzten wurde geführt.
- Empfehlung zur Kontaktaufnahme mit Fachstelle, Suchtberatung bzw. psychosozialer Dienst wurde nachgekommen.
- Aushändigung der Dienstvereinbarung Sucht sowie Informationsmaterial wurde ausgehändigt.
- Innerbetriebliche Hilfsmaßnahmen wurden aufgezeigt.
- Informationen über dienstliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen wurden aufgezeigt.
- Die Schweigepflicht über das Gespräch wurde gewahrt.

Datum: _____

Betroffene /Betroffener Unterschrift: _____

Schulleiter Unterschrift: _____

Person des Vertrauens: _____



2. Stufe

Beteiligte: Betroffene Person
Schulleiter/in
Leiter/in des Staatlichen Schulamtes
Vertreter/in des Regierungspräsidiums
Auf Antrag des/ der Betroffenen eine weitere Vertrauensperson

* Betroffene/r kann widersprechen:

* Vertreter/in des Örtl. Personalrates

* Fachkraft

* Betriebsarzt/ -ärztin

* ggf. Schwerbehindertenvertretung

* ggf. Beauftragte für Chancengleichheit

Zweites Dienstgespräch

- Spätestens nach zwei Monaten ohne positive Veränderung:
- Die betroffene Person wird nachdrücklich aufgefordert zur Behandlung der Suchtkrankheit.
- Sie erhält einschlägige Adressen und Informationsmaterial über Therapie und Finanzierung.
- Sie kann eine Person benennen zur Information der eigenen Familie.
- Sie wird aufgeklärt über die nächsten Verfahrensschritte und über eventuelle dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. amtsärztliche Untersuchung, amtsärztliche Überwachung, Widerruf einer Nebentätigkeit usw.).



Checkliste zur Prävention – STUFE 2

- Hinweis über die Teilnahme einer Person des Vertrauens erfolgte.
- Das zweite Dienstgespräch mit dem Vorgesetzten wurde geführt..
- Die nachdrückliche Aufforderung zur Handhabung der Suchtkrankheit ist erfolgt.
- Aushändigung der Dienstvereinbarung Sucht sowie Informationsmaterial wurde ausgehändigt..
- Einschlägige Adressen und Informationsmaterial über Therapiemöglichkeiten wurden den Betroffenen **nochmals** überreicht.
- Eine geeignete Person zur Information der Familie wurde benannt.
- Informationen über dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen (amtsärztliche Untersuchung , amtsärztliche Überwachung, Widerruf der Nebentätigkeit..) wurden aufgezeigt.

Datum: _____

Betroffene /Betroffener Unterschrift: _____

Schulleiter Unterschrift: _____

Person des Vertrauens: _____



3. Stufe

Spätestens nach weiteren zwei Monaten *ohne positive Veränderung:*

Schulleiter/in berichtet dem Staatlichen Schulamt auf dem Dienstweg über das zwischenzeitliche Verhalten der/ des Betroffenen, das Staatliche Schulamt unterrichtet das Regierungspräsidium.

Weitere Maßnahmen:

Der Vorgesetzte (Schulleiter) ist verpflichtet unverzüglich die Auflage zu erteilen, ein konkretes Hilfsangebot anzunehmen (Entgiftung u. Therapie sowie ambulante Hilfsmaßnahmen oder Selbsthilfegruppe Ziffern 8 u. 9). Der 7 die Betroffene/r erhält zwei Wochen Bedenkzeit.

Ankündigung resultierender Folgen bei Nichteinhaltung werden angekündigt:

- bei Arbeitnehmer/innen Abmahnung, Änderungskündigung oder Kündigung,
- bei Beamten/innen disziplinarische Ermittlungen oder zur Ruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit.
- Betroffene/r muss binnen drei Wochen schriftlich mitteilen, wo und wann die Auflage erfüllt wird, sonst werden die angedrohten Maßnahmen umgesetzt (Nr. 6, 7 und 10 -12).



Checkliste zur Prävention – STUFE 3

- Bericht auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt an das Regierungspräsidium.
- Der unmittelbare Vorgesetzte hat unverzüglich die Auflage erteilt, ein konkretes Hilfsangebot aufzunehmen.
- Die betroffene / der Betroffenen ist über die Bedenkzeit von zwei Wochen informiert.
- Der Betroffene / dem Betroffene wurde angekündigt welche die resultierenden Folgen bei Nichteinhaltung erfolgen können:
 - Bei Arbeitnehmerinnen Abmahnung, Änderungskündigung oder Kündigung
 - Bei Beamten disziplinarische Ermittlungen oder zur Ruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit.
 - Betroffene /Betroffener muss binnen drei Wochen schriftlich mitteilen, wo und wann die Auflage erfüllt wird, sonst werden angedrohte Maßnahmen umgesetzt.

Datum: _____

Betroffene /Betroffener Unterschrift: _____

Schulleiter Unterschrift: _____

Person des Vertrauens: _____



KONSEQUENZEN können sein:

1. Verpflichtung zur Auflage eines ärztlichen Attestes bei jeder Fehlzeit.
2. Verpflichtung zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes auch bei kurzen Fehlzeiten.
3. Auflage, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen (bzw. die behandelten Ärztinnen /Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber den dienstlichen Vorgesetzten zu entbinden);
4. amtsärztliche Überwachung
5. Auflage, in regelmäßigen Abständen ärztliche Stellungnahme (Nachweis von Alkohol im Blut) vorzulegen.
6. Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung.
7. Entzug bestimmter dienstlicher Funktionen.
8. Auflage, sich einer stationären Entgiftung sowie einer Therapie zu unterziehen und dies schriftlich gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.
9. Auflage, ambulante Hilfsangebote wahrzunehmen und /oder an Selbsthilfegruppen teilzunehmen, und dies in der Regel schriftlich gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.
10. Abmahnung im Arbeitnehmerinnen /Arbeitnehmerverhältnis
11. Bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitsnehmern: Unterbrechung des leistungsorientierten Stufenaufstiegs, nach einer Abmahnung: Änderungskündigung bzw. Kündigung.
12. Bei Beamtinnen /Beamten : Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 25 LDG (Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis) und / oder Feststellung der Dienstunfähigkeit mit der Folge eines Zuruhesetzungsverfahrens.



Maßnahmen

Im Anschluss an das Gespräch folgen erste Maßnahmen:

- Konsequenzen nach den Ziffern 1- 5 u. 8 - 9 werden angeordnet
- Konsequenzen nach den Ziffern 6, 7 und 10 - 12 können angedroht werden

Mögliche dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

1. Ärztliches Attest bei jeder Fehlzeit
2. Amtsärztliches Attest bei kurzen Fehlzeiten
3. Amtsärztliche Untersuchung (alternativ: Arzt von Schweigepflicht entbinden)
4. Amtsärztliche Überwachung
5. Auflage zur Vorlage ärztlich kommentierter Laborbefunde
6. Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung
7. Entzug bestimmter dienstlicher Funktionen
8. Stationäre Entgiftung und Therapie mit Nachweis an die Schulaufsicht
9. Auflage zur Wahrnehmung ambulanter Hilfsmaßnahmen oder Selbsthilfegruppen
10. Missbilligung bzw. Abmahnung
11. Bei Arbeitnehmer/innen: Unterbrechung des Stufenaufstiegs, Änderungskündigung, Kündigung
12. Bei Beamtinnen und Beamten: Disziplinarstrafe (z.B. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst) und/ oder Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit.



Fachstellen Stadtkreis Baden-Baden und Landkreis Rastatt

Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden:

Baden-Baden, Sinzheimer Straße 38 , 76532 Baden-Baden
Tel.: 07221 996478-0, e-Mail: fs-rastatt@bw-lv.de

Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 10, 77815 Bühl
Tel.: 07221 996478-0, e-Mail: fs-baden-baden@bw-lv.de

Gernsbach (Außenstelle), Am Bachgarten 9, 76593 Gernsbach
Tel.: 07224 1820, e-Mail: fs-rastatt@bw-lv.de

Rastatt, Lyzeumstraße 3, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 405879-0, e-Mail: fs-rastatt@bw-lv.de

Karlsruhe, Karlstraße 61, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721/35239810, e-mail: fs-karlsruhe@bw-lv.de



Fachstellen Landkreis Freudenstadt

- **Landkreis Freudenstadt**
- **Freudenstadt, Dietersweiler, Dornstetten:**
- Frau Flaig-Maier, Tel.: 07441-884015 (Dienstag bis Freitag),
- Mail: flaig-maier@diakonie-fds.de
- **Baiersbronn:**
- Frau Gutbrod-Breitschmid, Tel.: 07441-884018 (Di./ Mittw. / Do.),
- Mail: gutbrod-breitschmid@diakonie-fds.de
- **Seewald, Alpirsbach, Glatten, Pfalzgrafenweiler, Wörnersberg, Grömbach, Wittlensweiler, Schopfloch:**
- Herr Hänel Tel.: 07441-884014 (Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag),
- Mail: haenel@diakonie-fds.de
- **Loßburg, Bad Rippoldsau-Schapbach:**
- Herr Holderried Tel.: 07441-884016 (Montag bis Freitag),
- Mail: holderried@diakonie-fds.de
- **Horb, Waldachtal, Empfingen, Eutingen:**
- Frau Henning Tel.: 07451- 4059 (Montag bis Freitag),
- Mail: henning@diakonie-fds.de



Unterstützung im Schulamt

Staatliches Schulamt Rastatt
Amtsleiterin Anja Bauer
Tel.: 07222/ 9169-101
Anja.Bauer@ssa-ra.kv.bwl.de

Schulrätin Carmen Eckert
Lehrergesundheit und Arbeitsschutz
Tel. 07222/9169-107
Carmen.Eckert@ssa-ra.kv.bwl.de

Örtlicher Personalrat
Vorsitzende: Bernhardt Baumstark
Tel.: 07222/ 9169-200 u.
Bernhardt.Baumstark@ssa-ra.kv.bwl.de

Beauftragte für Chancengleichheit
Tatjana Platz
Tel.: 07222/ 9169-190
Tatjana.Platz@ssa-ra.kv.bwl.de

Vertrauensperson für Schwerbehinderte
Dr. Titus Bailer
Tel.: 07222/ 9169-190
Titus.Beiler@ssa-ra.kv.bwl.de



Hinweise

ÜBERREGIONAL

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Arbeitsfeld_Arbeitsplatz/Qualitaetsstandards_DHS_2011.pdf

Bundesverband für stationäre Suchthilfe

<http://www.suchthilfe.de/>

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH –

<http://www.bw-lv.de/home/>

Blaues Kreuz Landesverband Baden-Württemberg

E-Mail: baden-wuerttemberg@blaues-kreuz.de

Internet: www.blaues-kreuz.de/bw

REGIONAL

Fachstelle Sucht Baden-Baden

<http://www.bw-lv.de/beratungsstellen/fachstelle-sucht-baden-baden/>

Fachstelle Sucht Freudenstadt

<http://www.diakonie-fds.de/fachstelle-sucht/>

Fachstelle Suchthilfe Rastatt

<http://www.bw-lv.de/beratungsstellen/fachstelle-sucht-rastatt/>



Fachkliniken



Weitere Adressen von Fachkliniken

http://www.bw-lv.de/fachkliniken/#locationitem_273

Fachkliniken

Fachklinik zur alten Post

Murgtalstraße 635, 72270 Baiersbronn

Telefon:07447/94650

Rehaklinik Freiolsheim

Max-Hildebrandt-Straße 55

76571 Gaggenau

Tel. 07204/ 92040

Klinik Bad Herrenalb GmbH

Kurpromenade 42

76332 Bad Herrenalb

Tel.: 07083 / 509-0



ZUR AUSHÄNDIGUNG FÜR BETROFFENE

Dienstvereinbarung Sucht Kultusministerium

Stand 20-06-2016



Rechtliche Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

- Die Dienstvereinbarung gilt für alle Behörden, Institute, Anstalten, Seminare, Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen, die zum Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums gehören sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Alkohol in Einrichtungen und Räumen sowie bei Veranstaltungen der Institutionen

1. In den Räumen und Einrichtungen der Institutionen ist während der Dienstzeit die Einnahme von Alkohol grundsätzlich unzulässig. Soweit ausnahmsweise während der Dienstzeit bzw. in den Räumen und Einrichtungen der Institutionen bei Veranstaltungen auch aus privatem Anlass (z.B. Geburtstag, Dienstjubiläum, Verabschiedung) alkoholische Getränke konsumiert werden, sind immer auch alkoholfreie Getränke anzubieten.
2. Auf die Verwendung von Alkohol bei der Zubereitung von Speisen soll generell verzichtet werden. Sofern dennoch Alkohol Verwendung findet, ist deutlich darauf hinzuweisen und eine alkoholfreie Alternativspeise anzubieten.
3. Soweit das Kultusministerium und/oder die nachgeordneten Institutionen als Veranstalter unter Beteiligung von Beschäftigten tätig werden, wenden sie diese Bestimmungen entsprechend an.
4. In Institutionen, in denen Beschäftigte beherbergt und gepflegt werden, darf außerhalb der Dienstzeit Alkohol angeboten werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
5. In den Dienststellen dürfen weder in den dort befindlichen Verkaufseinrichtungen (incl. Getränkeautomaten), noch durch Verkaufsaktionen, Sammelbestellungen o.ä. alkoholische Getränke angeboten werden.

§ 3

Mitarbeit psychosozialer Dienste

1. Die Förderung der Krankheitseinsicht und der Therapiebereitschaft Betroffener erfordert die Beteiligung Fachkundiger am Verfahren. Psychosoziale Dienste oder eine andere fachkundige Beratungsstelle/Person (Fachkraft) sind deshalb so früh wie möglich einzuschalten. Für die Betroffenen dürfen insoweit keine Kosten entstehen.
2. Die Leitung der Institution legt im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat, der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sowie der Beauftragten für Chancengleichheit allgemein fest, welche Einrichtungen oder fachkundige Personen die Aufgabe eines psychosozialen Dienstes für die Institution übernehmen können.
3. Ohne Mitarbeit einer Fachkraft und/oder der Betriebsärztin/des Betriebsarztes sollen die in § 4 Abs. 2 und 3 beschriebenen Maßnahmen nicht eingeleitet werden. Die Nichtbeteiligung ist schriftlich zu begründen.



Rechtliche Grundlagen

§ 4

VERFAHREN

Erste Stufe – Gesprächsankündigung, erstes Dienstgespräch

- Besteht der durch Tatsachen begründete Eindruck, dass eine Beschäftigte/ein Beschäftigter suchtgefährdet oder schon abhängig ist, muss die bzw. der zuständige unmittelbare Vorgesetzte sie/ihn unter Nennung der Thematik unverzüglich zu einem ersten Dienstgespräch einladen und dafür einen festen Termin innerhalb von 2 Wochen ansetzen.
- Die Betroffene/der Betroffene kann zum ersten Dienstgespräch ein Mitglied des örtlichen Personalrats oder eine Person ihres/seines Vertrauens an ihrer/seiner Dienststelle hinzuziehen. Auf diese Möglichkeit ist die Betroffene/der Betroffene bei der Einladung zum ersten Dienstgespräch hinzuweisen.
- Beim ersten Dienstgespräch händigt die/der Vorgesetzte der/dem Betroffenen ein **Exemplar der Dienstvereinbarung Sucht** und erstes Informationsmaterial aus, empfiehlt eine Suchtberatungs-stelle bzw. einen psychosozialen Dienst aufzusuchen oder mit einem Helferkreis für Suchtkranke (vgl. §11, siehe Seite 8-10 Leitfaden) Kontakt aufzunehmen, und zeigt - ggf. nachfachlicher Beratung durch eine Fachkraft - Wege zur Hilfe auf.
- Die bzw. der Vorgesetzte prüft – soweit notwendig - dabei auch, ob innerbetriebliche Maßnahmen in Betracht kommen, die geeignet sind, der/dem Betroffenen eine positive Verhaltensänderung - insbesondere die Abstinenz - zu erleichtern (z.B. anderes Aufgabenfeld, anderer Lehrauftrag, veränderte Stundenplangestaltung). Gleichzeitig teilt sie bzw. er der/dem Betroffenen mit, dass bei fortgesetzter Auffälligkeit die bzw. der zuständige nächsthöhere Vorgesetzte und der für das zweite Gespräch vorgesehene Personenkreis eingeschaltet wird und die Familie verständigt werden kann. Ferner klärt sie bzw. er die/den Betroffene(n) über eventuelle dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen, insbesondere die gem. § 4 Abs. 2 möglichen Maßnahmen auf. Über dieses Gespräch wird Stillschweigen bewahrt und keine inhaltliche Aktennotiz gefertigt. Es werden lediglich der Grund und der Zeitpunkt des Gesprächs festgehalten. Die bzw. der Betroffene erhält eine Mehrfertigung der Notiz. Wird kein zweites Gespräch nötig, ist die Aufzeichnung nach einem Jahr zu vernichten. Im Kultusministerium kann das Dienstgespräch von einer Vertreterin/einem Vertreter des Amtschefs geführt werden.



Rechtliche Grundlagen

Zweite Stufe - zweites Dienstgespräch - erste Maßnahmen

Ist spätestens nach zwei Monaten im Verhalten der/des Betroffenen keine positive Veränderung festzustellen, so ist mit ihr/ihm umgehend ein weiteres Gespräch zu führen.

An diesem Gespräch nehmen teil:

- - die/der unmittelbare Vorgesetzte,
- - eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen nächst höheren, vorgesetzten Behörden

GHWRS je eine Vertreterin/ein Vertreter des Staatlichen Schulamts und/oder des Regierungspräsidiums,

- - eine Vertreterin/ein Vertreter des örtlichen Personalrats,
 - - eine Fachkraft (vgl. § 3 Abs.1 – Mitarbeiter psychosozialer Dienst),
 - - die zuständige Betriebsärztin/der zuständige Betriebsarzt,
 - - gegebenenfalls die örtliche Schwerbehindertenvertretung,
 - - gegebenenfalls die/der zuständige Beauftragte für Chancengleichheit.
 - - auf Antrag der/des Betroffenen eine weitere Person ihres/seines Vertrauens,
1. Auflage, ambulante Hilfsangebote wahrzunehmen und/oder an Selbsthilfegruppen teilzunehmen, und dies in der Regel schriftlich gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen;
 2. Missbilligende Äußerungen im Sinne des § 6 der LDO im Beamtenverhältnis oder Abmahnung im Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerverhältnis;
 3. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Unterbrechung des leistungsorientierten Stufenaufstiegs, Änderungskündigung, Kündigung;
 4. bei Beamtinnen und Beamten: Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 5 LDO (z.B. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst) und/oder Feststellung der Dienstunfähigkeit mit der Folge eines Zuruhesetzungsverfahrens.

Im Anschluss an das Gespräch werden Maßnahmen nach den Ziffern 1 - 5 und 8 – 9 angeordnet. Ferner können Konsequenzen nach den Ziffern 6, 7 und 10 - 12 angedroht werden.



Rechtliche Grundlagen

Dritte Stufe - weitere Maßnahmen

- Nach weiteren zwei Monaten hat die bzw. der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte dem Regierungspräsidium, auf dem Dienstweg über das zwischenzeitliche Verhalten der bzw. des Betroffenen schriftlich zu berichten. Ist im Verhalten der bzw. des Betroffenen immer noch keine positive Veränderung festzustellen, werden die auf der zweiten Stufe angedrohten Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Ziffer 6, 7, 10-12) umgesetzt.
- Die bzw. der Betroffene erhält, ggf. erneut, schriftlich die Auflage, ein konkretes Hilfsangebot nach Ziffer 8 bzw. 9 wahrzunehmen und erhält dafür zwei Wochen Bedenkzeit. Sie/er wird darauf hingewiesen, dass bei Ablehnung des Hilfsangebots bei Beschäftigten in einem Arbeitsverhältnis die Abmahnung, Änderungskündigung oder Kündigung, bei Beschäftigten im Beamtenverhältnis disziplinarrechtliche Vorermittlungen oder ein Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit mit den entsprechenden Rechtsfolgen eingeleitet werden. Die für die/den Betroffene(n) bisher zuständige Fachkraft (§ 3 Abs. 1) erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens mit der Bitte, die/den Betroffene(n) zu unterstützen.
- Die/der Betroffene hat ihrem/seinem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen, bei welcher Einrichtung und ab wann die Auflage erfüllt wird. Die Mitteilung muss innerhalb von 3 Wochen beim unmittelbaren Vorgesetzten und beim Regierungspräsidium.



Rechtliche Grundlagen

§ 5

Ergänzende Regelungen

1. Das in § 4 geregelte Verfahren ist grundsätzlich in allen Fällen durchzuführen, in denen der Verdacht auf Suchtgefährdung bzw. -abhängigkeit besteht. Sofern sinnvoll und zweckmäßig, können weitere Gespräche zwischen der/dem Vorgesetzten und der/dem Betroffenen stattfinden, wobei beide Seiten initiativ werden können. Die genannten Verfahrenshöchstfristen können sich durch dazwischen liegende Ferien /Urlaubsabschnitte verlängern.
2. In begründeten Einzelfällen kann von der personalverwaltenden Stelle bzw. mit deren Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen von den genannten Verfahrensschritten und -fristen des § 4 aus rechtlichen, medizinischen, persönlichen und sozialen Gründen abgewichen werden. Vor Abweichungen aus medizinischen oder sozialen Gründen ist die Fachkraft anzuhören. Die Gründe für ein Abweichen sind aktenkundig zu machen.
3. Die Einbindung von Personalratsmitgliedern und/oder Schwerbehinderten-vertretern sowie der/des Beauftragten für Chancengleichheit in das beschriebene Verfahren ersetzt nicht die gesetzlich vorgegebene Beteiligung bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen.
4. Die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten beraten die Personalvertretung und die Vorgesetzten.



Rechtliche Grundlagen

§ 6

Nachgehende Hilfe

Nach erfolgter Therapie wird den betroffenen Beschäftigten die regelmäßige Inanspruchnahme von ambulanten Hilfsangeboten und/oder die Teilnahme an Selbsthilfegruppen und deren Nachweis in der Regel schriftlich zur Auflage gemacht, um ihnen eine suchtmittelfreie Lebensweise zu erleichtern und eine Neugestaltung der sozialen Beziehungen zu ermöglichen.

Den Angehörigen der Helferkreise obliegen keine Melde- oder Anzeigeverpflichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden oder den Vorgesetzten. Sie beraten sie jedoch auf freiwilliger Basis. Bei der Beratung und Betreuung von Suchtkranken bekannt gewordene Angelegenheiten und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.



Rechtliche Grundlagen

§7

Schriftliche Unterlagen

- Wenn nach erfolgreicher Therapie kein Rückfall erfolgt, sind unbeschadet der beamten - rechtlichen Personalaktenvorschriften alle schriftlichen Unterlagen über das suchtmittelbedingte Verhalten der/des Betroffenen spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Dienstaufnahme zu vernichten.

§ 8

Verfahren bei Rückfällen

- Bei Rückfällen ist entsprechend § 4 zu verfahren. Das Verfahren beginnt in der Regel mit § 4 (2). Auf die in § 4 (3) genannten Möglichkeiten wird hingewiesen.

§ 9

Wiedereinstellung

- Unbefristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen wegen Sucht mittelmissbrauchs gekündigt werden musste, bietet die Dienststelle im Falle eines nachhaltigen Therapieerfolgs (nachgewiesen über mindestens 2 Jahre) im Rahmen entsprechender freier und besetzbarer Stellen eine Wiedereinstellung an. Beschäftigte im Beamtenverhältnis, die wegen Suchtmittelmissbrauchs zur Ruhe gesetzt werden mussten, werden im Fall der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach Maßgabe von § 29 Beamtenstatusgesetz reaktiviert.



Rechtliche Grundlagen

§ 10

Informations- und Schulungsmaßnahmen

Die effektive Umsetzung dieser Dienstvereinbarung erfordert eine umfassende und

qualifizierte Fortbildung von Vorgesetzten, Personalratsmitgliedern, Schwerbehindertenvertretern und Beauftragten für Chancengleichheit sowie Beschäftigten der Institutionen.

Das bestehende Fortbildungskonzept wird vom Kultusministerium bei Bedarf unter

Einbeziehung der Erfahrungen von Einrichtungen oder Fachkräften der Suchtkrankenhilfe unter Beteiligung der Personalvertretung gemäß den Vorschriften des

LPVG für alle Ebenen weiterentwickelt.

Die konkreten Fortbildungsmaßnahmen sollen gemeinsam mit den oben aufgeführten Einrichtungen möglichst unter Einbeziehung von Betroffenen bzw. Selbsthilfe-

gruppen gestaltet werden. Unabhängig davon informieren die oberen bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden in mehrjährigen Abständen alle Beschäftigten über die Alkohol

und sonstige Suchtproblematik einschließlich CoAlkoholismus am Arbeitsplatz und über Hilfsmöglichkeiten. Das Kultusministerium stellt zu diesem Zweck schriftliche Informationen zur Verfügung.



Rechtliche Grundlagen

§ 11

Regionale Helferkreise

In räumlicher Anlehnung an die Einzugsbereiche der unteren Schulaufsichtsbehörden wird in Abstimmung bzw. in Kooperation mit anderen Einrichtungen die Arbeit von „Helferkreisen für Suchtkranke“ unterstützt bzw. initiiert. Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen sind u.a.: Ministerium, obere bzw. untere Schulaufsichtsbehörden stellen den ihnen nachgeordneten Institutionen sowie den Personalvertretungen Adressverzeichnisse und Hinweise auf geeignete Hilfemöglichkeiten in ca. jährlichen Abständen (Rundschreiben und/oder Aushang) zur Verfügung. Ehemaligen Suchtkranken wird ermöglicht, durch Fortbildung zur Suchtkrankenhelferin/zum Suchtkrankenhelfer (Helferausbildung) die regionale psychosoziale Betreuung von Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen. Für diese Tätigkeit erhalten sie ggf. eine angemessene Freistellung von der Unterrichts- bzw. Dienstverpflichtung. Den Angehörigen der Helferkreise obliegen keine Melde- oder Anzeigeverpflichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden oder den Vorgesetzten. Sie beraten sie jedoch auf freiwilliger Basis. Bei der Beratung und Betreuung von Suchtkranken bekannt gewordene Angelegenheiten und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.



Rechtliche Grundlagen

§ 12

Schlussvorschriften

1. Die Rahmendienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 20. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmendienstvereinbarung vom 19. März 2001 außer Kraft.
2. Die Rahmendienstvereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Im Einvernehmen zwischen dem Kultusministerium und dem Hauptpersonalrat kann die Frist abgekürzt werden. Einvernehmliche Änderungen sind davon unabhängig jederzeit möglich.
3. Verfahren, die entsprechend dieser Rahmendienstvereinbarung vor Ablauf der Kündigungsfrist begonnen wurden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Fassung der Rahmendienstvereinbarung fortzuführen.
4. Soweit einzelne Vorschriften der Rahmendienstvereinbarungen aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Rahmendienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
5. Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt zu machen.



Fachstellen Stadtkreis Baden-Baden und Landkreis Rastatt

Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden:

Baden-Baden, Sinzheimer Straße 38 , 76532 Baden-Baden
Tel.: 07221 996478-0, e-Mail: fs-rastatt@bw-lv.de

Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 10, 77815 Bühl
Tel.: 07221 996478-0, e-Mail: fs-baden-baden@bw-lv.de

Gernsbach (Außenstelle), Am Bachgarten 9, 76593 Gernsbach
Tel.: 07224 1820, e-Mail: fs-rastatt@bw-lv.de

Rastatt, Lyzeumstraße 3, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 405879-0, e-Mail: fs-rastatt@bw-lv.de

Karlsruhe, Karlstraße 61, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721/35239810, e-mail: fs-karlsruhe@bw-lv.de



Fachstellen Landkreis Freudenstadt

- **Landkreis Freudenstadt**
- **Freudenstadt, Dietersweiler, Dornstetten:**
- Frau Flaig-Maier, Tel.: 07441-884015 (Dienstag bis Freitag),
- Mail: flaig-maier@diakonie-fds.de
- **Baiersbronn:**
- Frau Gutbrod-Breitschmid, Tel.: 07441-884018 (Di./ Mittw. / Do.),
- Mail: gutbrod-breitschmid@diakonie-fds.de
- **Seewald, Alpirsbach, Glatten, Pfalzgrafenweiler, Wörnersberg, Grömbach, Wittlensweiler, Schopfloch:**
- Herr Hänel Tel.: 07441-884014 (Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag),
- Mail: haenel@diakonie-fds.de
- **Loßburg, Bad Rippoldsau-Schapbach:**
- Herr Holderried Tel.: 07441-884016 (Montag bis Freitag),
- Mail: holderried@diakonie-fds.de
- **Horb, Waldachtal, Empfingen, Eutingen:**
- Frau Henning Tel.: 07451- 4059 (Montag bis Freitag),
- Mail: henning@diakonie-fds.de



Unterstützung im Schulamt

Staatliches Schulamt Rastatt
Amtsleiterin Anja Bauer
Tel.: 07222/ 9169-101
Anja.Bauer@ssa-ra.kv.bwl.de

Schulrätin Carmen Eckert
Lehrergesundheit und Arbeitsschutz
Tel. 07222/9169-107
Carmen.Eckert@ssa-ra.kv.bwl.de

Örtlicher Personalrat
Vorsitzende: Bernhardt Baumstark
Tel.: 07222/ 9169-200 u.
Bernhardt.Baumstark@ssa-ra.kv.bwl.de

Beauftragte für Chancengleichheit
Tatjana Platz
Tel.: 07222/ 9169-190
Tatjana.Platz@ssa-ra.kv.bwl.de

Vertrauensperson für Schwerbehinderte
Dr. Titus Bailer
Tel.: 07222/ 9169-190
Titus.Beiler@ssa-ra.kv.bwl.de



Hinweise

ÜBERREGIONAL

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Arbeitsfeld_Arbeitsplatz/Qualitaetsstandards_DHS_2011.pdf

Bundesverband für stationäre Suchthilfe

<http://www.suchthilfe.de/>

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH –

<http://www.bw-lv.de/home/>

REGIONAL

Fachstelle Sucht Baden-Baden

<http://www.bw-lv.de/beratungsstellen/fachstelle-sucht-baden-baden/>

Fachstelle Sucht Freudenstadt

<http://www.diakonie-fds.de/fachstelle-sucht/>

Fachstelle Suchthilfe Rastatt

<http://www.bw-lv.de/beratungsstellen/fachstelle-sucht-rastatt/>



Fachkliniken



Weitere Adressen von Fachkliniken

http://www.bw-lv.de/fachkliniken/#locationitem_273

Fachkliniken

Fachklinik zur alten Post

Murgtalstraße 635, 72270 Baiersbronn

Telefon:07447/94650

Rehaklinik Freiolsheim

Max-Hildebrandt-Straße 55

76571 Gaggenau

Tel. 07204/ 92040

Klinik Bad Herrenalb GmbH

Kurpromenade 42

76332 Bad Herrenalb

Tel.: 07083 / 509-0

